

Esther Kuhn
CVP/glp Fraktion
Liebenfelsstr.15
8265 Mammern

Hans Peter Grunder
BDP Fraktion
Hauptstrasse 44
8269 Fruthwilen

EINGANG GR 22. Jan. 2014			
GRG Nr.	12	17023	201

Gallus Müller
CVP/glp Fraktion
Hauptstrasse 76
8357 Guntershausen

Peter Dransfeld
SP Fraktion
Kehlhofstrasse 10
8272 Ermatingen

Hermann Lei
SVP Fraktion
Mühletobelstr. 59a
8500 Frauenfeld

Kurt Egger
GP Fraktion
Sportlerweg 4
8360 Eschlikon

+55

Motion

„Ergänzung des Gesetzes über die Gebäudeversicherung“

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Gesetz über die Gebäudeversicherung so zu ergänzen, dass Erdbeben- und Folgeschäden, die durch Tiefenbohrungen verursacht werden, abgedeckt sind.

Begründung

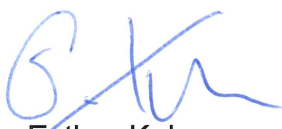
Die Motion Josef Gemperle und Weitere vom 19. Dezember 2012 hat die Schaffung der gesetzlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Erkundung, Erschliessung und Nutzung des tiefen Untergrundes zum Ziel. Sie sollen die Grundlage für eine nachhaltige und wirtschaftliche Nutzung der tiefen Geothermie sein und gleichzeitig allen Beteiligten Rechtssicherheit gewährleisten. Die Rechtssicherheit ist ein wesentliches Element unseres Rechtsstaatsprinzips, weshalb die entsprechenden Grundlagen geschaffen werden sollten.

Der Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrates zum Gesetz über die Nutzung des Untergrundes (UNG) deckt die Rechtssicherheit von direkt betroffenen Anwohnern jedoch nur vage und ungenügend ab. Gemäss § 16 dieses Entwurfs haftet der Kanton nicht für Schäden, die durch Bewilligungsinhaber oder Konzessionäre beziehungsweise deren Hilfspersonen bei der Ausübung der Bewilligung oder Konzession verursacht werden. Zwar hat der Bewerber für eine Bewilligung oder Konzession gemäss § 17 Abs. 1 des Vernehmlassungsentwurfes des Regierungsrates zum UNG den Nachweis über eine ausreichende Versicherungsdeckung oder eine gleichwertige Sicherheit zu erbringen. Auch kann die Vollzugsbehörde gemäss Abs. 2 desselbigen Paragraphen eine Erhöhung der Deckungssumme verlangen, wenn sie sich zu einem späteren Zeitpunkt als nicht angemessen erweist. Was aber, wenn ein Konzessionär resp. Bewilligungsinhaber zu dem Zeitpunkt bereits zahlungsunfähig ist oder keinen Versicherer findet, der eine höhere Deckung gewährleistet?

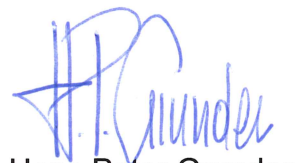
Für die Grundeigentümer ist die Werterhaltung ihres Grundeigentums von hoher Bedeutung. §§ 16 und 17 des Vernehmlassungsentwurfes des Regierungsrates zum UNG sind zwar lobenswert, doch sowohl im Falle einer Unterdeckung wie auch im Falle eines Schadensereignisses für einen Grundeigentümer absolut unbefriedigend. Im Falle einer Unterdeckung wird keine Versicherung für den Schaden aufkommen und im Falle eines Schadensereignisses ist der Prozess bis zur finanziellen Entschädigung für die Geschädigten äusserst zeitaufwändig, ärgerlich und oft auch mit Anwaltskosten verbunden, da die Geschädigten gegenüber der Versicherung die Beweislast tragen. Es gilt hier explizit zu erwähnen, dass es sich bei Schäden an Gebäuden, die durch die Nutzung des tiefen Untergrunds entstehen, nicht um Schäden höherer Gewalt handelt – wie Erdbeben auch bezeichnet werden – sondern um Schäden die durch rein wirtschaftliche Motivation entstehen.

Um das negative Klima abzuschwächen, das auch in der Motion Gemperle erwähnt wird, braucht es dringend eine Gesetzesgrundlage, die für die Grundeigentümer Rechtssicherheit schafft. Diese gesetzliche Grundlage soll im Gesetz über die Gebäudeversicherung sichergestellt werden. Gemäss § 21 („Besondere Gefahren“) besteht kein Anspruch auf Schäden an Gebäuden, die unmittelbar oder mittelbar u.a. durch Erdbeben entstanden sind. Auch der Sonderfall Erdbeben und der Schweizerische Pool für Erdbebendeckung deckt Schäden verursacht durch Tiefenbohrung nicht ab. § 21 des Gebäudeversicherungsgesetzes kann mit Zustimmung des Grossen Rates so angepasst werden, dass Erdbeben- und Folgeschäden verursacht durch Tiefenbohrungen durch die Gebäudeversicherung abgedeckt werden. Dies bedeutet aber nicht, dass die Inhaber einer Bewilligung oder Konzession zur Nutzung des Untergrunds damit entlastet werden. Diese haben eine adäquate Haftpflichtversicherung abzuschliessen und sind vollumfänglich haftbar. Gemäss § 40 des Gebäudeversicherungsgesetzes ist die Gebäudeversicherung nach den Bestimmungen des Zivilrechtes zum Rückgriff auf Dritte berechtigt, wenn diese für den Schaden haftbar sind. Somit schliesst sich der Kreislauf, doch die Grundeigentümer erfahren eine enorme Erleichterung und erhalten Rechtssicherheit.

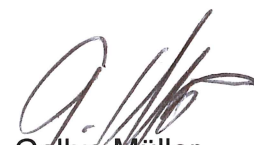
Mammern, 21. Januar 2014



Esther Kuhn



Hans Peter Grunder



Gallus Müller



Peter Dransfeld



Hermann Lei



Kurt Egger

Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner der Motion von Esther Kuhn, Gallus Müller, Hans Peter Grunder, Peter Dransfeld, Hermann Lei, Kurt Egger „Ergänzung des Gesetzes über die Gebäudeversicherung“

1	S. Beer	26	K. Linder
2	H. C.	27	T. Kappeler
3	H. J.	28	J. B.
4	J. Baur	29	M. J.
5	L. Kuster	30	V. M.
6	A. D.	31	C. S.
7	K. J.	32	L. J.
8	W. B.	33	T. V.
9	D. L.	34	Rudolf B.
10	A. J.	35	G. M.
11	A. J.	36	J. B.
12	M. S.	37	P. K.
13	Ch. L.	38	P. F.
14	M. B.	39	M. J.
15	J. F.	40	F. J.
16	H. J.	41	M. J.
17	A. J.	42	M. J.
18	A. J.	43	M. J.
19	A. J.	44	C. J.
20	M. J.	45	M. J.
21	A. J.	46	R. J.
22	A. J.	47	A. J.
23	Rita Haslwanter	48	A. J.
24	A. J.	49	A. J.
25	N. J.	50	V. J.

51	D. Hu	76
52	U. S. E. f	77
53	U. S. E. f	78
54	U. S. E. f	79
55	U. S. E. f	80
56		81
57		82
58		83
59		84
60		85
61		86
62		87
63		88
64		89
65		90
66		91
67		92
68		93
69		94
70		95
71		96
72		97
73		98
74		99
75		100